

Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendchöre und der Gesangvereine im Sängerkreis Kassel e.V.

Die Arbeit unserer Gesangvereine besitzt sowohl im kulturellen Bereich als auch für die Freizeitgestaltung der Bürger in der Stadt Kassel und im Landkreis Kassel einen hohen Stellenwert. Im Blick auf ihre wichtigen Aufgaben in der Gesellschaft will der Sängerkreis Kassel e.V. seine Mitglieder unterstützen.

Mit dieser Richtlinie zur Förderung der Kinder- und Jugendchöre und der Gesangvereine will der Sängerkreis Kassel einen Beitrag zur Verbesserung der chormusikalischen Arbeit leisten. Insbesondere soll die Kinder- und Jugendarbeit in den Mitgliedsvereinen gefördert werden. Sie genießt Vorrang.

I. Allgemeines zur Förderung

Bereitstellung der Fördermittel

1. Der Sängerkreis Kassel e.V. stellt im Rahmen seines jährlichen Finanzplanes Mittel für die Förderung der Kinder- und Jugendchöre und der Gesangvereine zur Verfügung.
2. Die Fördermittel sind zweckgebunden für die chormusikalische Arbeit der Mitgliedsvereine. Der Kreisvorstand ist grundsätzlich berechtigt, die Verwendung der bewilligten Mittel nachzuprüfen.
3. Über die Vergabe der beantragten Fördermittel entscheidet der Kreisvorstand im Rahmen dieser Richtlinie und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
4. Die Fördermittel sind eine freiwillige Leistung des Sängerkreises Kassel e.V.. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

Förderungsberechtigte

1. Fördermittel können von
den Kinder- und Jugendchören
den Gesangvereinen
die Mitglied des Sängerkreises Kassel e.V. sind, beantragt werden.
2. Fördermittel können nur Vereine erhalten, die die Gemeinnützigkeit durch einen gültigen Freistellungsbescheid für Kultur des Finanzamtes nachweisen.
3. Voraussetzung für die Bewilligung einer Zuwendung ist, dass der antragstellende Verein von seinen Mitgliedern einen monatlichen Mitgliedsbeitrag von mindestens 3,50 € (gilt nicht für Kinder- und Jugendchöre) erhebt.

II. Fördermaßnahmen

Pauschale Förderung der Kinder- und Jugendchöre

Kinder- und Jugendchöre können im Rahmen der jährlichen Haushaltsmittel mit einem vom Kreisvorstand jährlich festzusetzenden Pauschalbetrag gefördert werden. Maßgebend für den Pauschalbetrag sind die im Bestandserhebungsbogen (A-Bogen) gemeldeten Kinder und Jugendlichen.

Projektförderung

Die Gesangvereine können bei Nutzung oder Durchführung von Lehrgängen zur Stimmbildung einen Zuschuss zu den Honorarkosten des Dozenten erhalten. Die Lehrgänge müssen von dazu qualifizierten Dozenten (nicht des eigenen Chorleiters) durchgeführt werden.

Der Zuschuss beträgt höchstens 1/3 der Honorarkosten.

III. Antragstellung

1. Anträge auf Förderung nach diesen Richtlinien sind schriftlich an den Vorstand des Sängerkreises Kassel zu Beginn des Geschäftsjahres, spätestens bis 31. März eines Jahres, zu stellen. Die anfallenden Kosten sowie der Zeitpunkt der Durchführung sind schnellstmöglich nach zu melden.
2. Über später eingehende Anträge kann erst zum Ende des Geschäftsjahres entschieden werden, sofern noch nicht verbrauchte Mittel zur Verfügung stehen.
3. Die nachträgliche Förderung bereits begonnener oder bereits abgeschlossener Maßnahmen ist ausgeschlossen.
4. Eine Förderung ist nur alle zwei Jahre möglich.

Nach Beendigung der Maßnahme sind einzureichen:

die Rechnung des Dozenten, eine Kopie vom Kontoauszug als Nachweis über die erfolgte Überweisung, die Höhe des Mitgliederbeitrages und der Freistellungsbescheid.

Die Mittel sind bis zum 31.12. abzurufen. Danach besteht kein Anspruch mehr.

Die Richtlinien treten am 01. Januar 2012 in Kraft.